

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

## “Abenteuer in freier Wildbahn” und 61 weitere Titel geschützt

Der Medienmarkt bleibt weiterhin “- dem Alltag auf der Spur”. Bei GRUNDY Light “dreht Mutti durch” und beim NDR geht’s “ran an die Wäsche”. Nicht, dass Sie das jetzt falsch verstehen. Sonst sind Sie bei den Mandanten der Kanzlei Kropp-Olbertz & Kollegen besser aufgehoben: “Männer und Frauen- die größten Irrtümer”. Ein schier unerschöpfliches Thema. Alle 62 Titel finden Sie auf Seite 2. (AL)

### Geiz “bleibt” geil - und darf nicht kopiert werden

Was auch immer man von dem Slogan “Geiz ist geil” halten mag, er ist nicht nur dem Verbraucher allzu geläufig, sondern auch seit Anfang 2003 markenrechtlich geschützt.

So konnte sich die Media-Saturn-Holding als Inhaberin der “Geiz ist geil”-Wortmarke auch gegen einen Mitbewerber im Bereich der Unterhaltungselektronik vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht durchsetzen. Der Konkurrent hatte in seiner Werbung die Formulierung “Geiz ist geil, wenn Sie an der Kasse merken, dass wir an der

Werbung sparen” benutzt und auch noch hinzugesetzt: “Wichtig ist, was unterm Strich steht”.

Das hielten auch die Hamburger Richter für unlauter, da hier die offene Anlehnung an einen bekannten Slogan nicht nur als aufmerksamkeitsstrebender Vorspann für die eigene Werbung genutzt, sondern ihre Aussagerichtung in das Gegenteil gekehrt und damit die Konkurrenzwerbung gezielt entwertet wurde.

*Hanseatisches OLG,  
Urteil vom 17.02.2005,  
AZ.: 5 U 53/04*

### Internationale Kompetenz für Rehbock und Schuck

Tina-Marianne Mensch (30) wird ab Anfang Juli das Team der Medienrechtskanzlei um Dr. Klaus Rehbock und Peter Schuck verstärken.

Die teilweise in den USA aufgewachsene Rechtsanwältin hat sich auf nationales und internationales Medien-, Verlags- und Gesellschaftsrecht spezialisiert. Erste Berufserfahrungen sammelte sie bei Oppenhoff & Rädler, Linklaters & Alliance. Danach arbeitete sie bei der Pechtl GmbH im Bereich Umwandlung, Umstrukturierung von Personengesellschaften oder GmbHs

in Aktiengesellschaften und Vorbereitung von Kapitalerhöhungen. Schließlich agierte sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Assistentin der Geschäftsleitung bei der 3IN Euroland AG.

Mit Englisch als zweiter Muttersprache und hervorragenden Sprachkenntnissen in Französisch, Italienisch und Chinesisch, ist sie ein wertvoller Neuzugang der Kanzlei Rehbock und Schuck und wird hier u.a. für nationales und internationales Verlags- und Urheberrecht zuständig sein.

*Infos unter: rehbock-online.com*

## Mehr als 3,6 Millionen Titel: Recherche und -überwachung für Experten von Experten ...

- Titelrecherche **ab € 250,-**
- Titelüberwachung **ab € 55,- pro Jahr!**
- Ihre Ansprechpartnerin: Katja Borstel  
Tel.: 04102-8048-24  
borstel@smd-markeur.de

**15 % Rabatt für alle Leser des Titelschutz Anzeiger.  
Rufen Sie uns an!**

Probieren Sie unseren **kostenlosen** Online-Titelcheck! [www.smdNet.de](http://www.smdNet.de)

s.m.d.  markeur

Seit über 55 Jahren sind wir  
Ihr Partner im gewerblichen  
Rechtsschutz.

Schutz Marken Dienst GmbH  
Manhagener Allee 76a  
22926 Ahrensburg  
Tel.: 04102-8048-0  
Fax: 04102-8048-35  
E-Mail: [info@smd-markeur.de](mailto:info@smd-markeur.de)

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

**Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film**

## Diese Woche: 62 Titel

<b>5 GEGEN 5</b>	Gut zu wissen - Dem Alltag auf der Spur	musica Bavariae Mutti dreht durch
<b>ABENTEUER HÖREN</b> Abenteuer in freier Wildbahn Achtung, Mann ! Achtung, Frau ! AIDAmagazin	<b>Hirnpoly</b> Im Namen des Volkes	<b>POMMERNSTADEL</b> Prinz PROMOTION WORLD Psychotest
<b>Bis in die Spitzen</b>	<b>Jäger der vergessenen Schätze - Bin ich reich?</b> Jürgens Tagebuch	<b>Ran an das Fahrrad</b> Ran an den Schrott Ran an die Schokolade Ran an die Wäsche Rund
<b>Continuous Veterinary Education</b> CVE CVE - Continuous Veterinary Education	<b>Kabel eins Quiznacht</b> Kaiser Kinderschatten Königs-Eck Königsecke Kontörn!	<b>Springer Update</b>
<b>Der Freie Friedhof</b> Der große Psychotest Deutschland Deine Namen Deutschlands Namen Die Deutschen des Jahres Die Hochzeit meines Vaters Dragon - Der kleine dicke Drache	<b>Iesekaktus</b> Liebe auf französisch LIFE & HEALTH LIFE + HEALTH	<b>Typisch ...!</b> Typisch ER ! Typisch SIE ! Typisch Frau ! Typisch Mann !
<b>Einer lügt</b> EINKAUF-SPARBUCH Engel in Nadelstreifen	<b>Männer und Frauen - die größten Irrtümer</b> Meine Jahreszeiten Münchner Weihnachtssingen Musi Stars Bekannte Interpreten aus Funk & TV	<b>Versus</b> Vet-Update
<b>four.control</b> Freier Friedhof		<b>WERTSCHÖPFUNGSDESIGN</b> Wie Bitte
<b>Galerie Aktuell</b> Grimmelshausen		<b>Your Face or Mine?</b>

## Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

**Die nächste Ausgabe:** Nr. 729 erscheint am 12.07.2005 **Anzeigenschluss:** 08.07.2005, 10 Uhr

## Der Titelschutz Anzeiger

**Die nächste Ausgabe:** Nr. 730 erscheint am 19.07.2005 **Anzeigenschluss:** 15.07.2005, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

## Markenrechtskrimi um die 60-Millionen-Euro Marke „3..2..1.meins!“

### Glücksgefühl reicht nicht für Markenschutz.

Die Marke „3...2...1...meins!“ des weltweit führenden Auktionshauses eBay steht im Mittelpunkt eines spannenden Markenrechtsstreits. Vorläufiger Höhepunkt: Eine Eilentscheidung des LG Hamburg (AZ: 312 O 213/05), die eBay die markenmäßige Benutzung des Slogans für Waren wie Spiele verbietet und eine Teillöschung der Marke im europäischen Markenregister durch das Online-Auktionshaus selbst. Zu dem eBay-Slogan meinten die Hamburger Richter: „3...2...1...meins!“ sei kein Hinweis auf das Unternehmen eBay sondern werde nur „für das Glücksgefühl eines erfolgreichen Bieters am Ende einer Auktion verwendet.“

Doch der Reihe nach. Ein Unternehmensberater aus Willich hatte im Jahr 2002 die Idee rückwärts zu zählen, meins zu sagen, und darauf mit einem der damals gerade aufstrebenden Alkopops anzustoßen. Ergebnis war der Slogan „3..2..1.meins!“ mit der er die Verbindung zwischen einem von ihm erfundenen Würfelspiel und den Fun-Getränken herstellen wollte. Nachdem eBay im Oktober 2003 mit einer groß angelegten Werbekampagne und dem nahezu identischen Slogan – ein Unterschied bestand nur in der Zahl der Punkte – gestartet war, überlegte der Unternehmensberater nicht lange und meldete im Januar 2004 eine Marke beim Deutschen Markenamt an.

Etwas über eine Woche später und ungefähr 4 Monate nach dem Kampagnenstart kam auch eBay die Idee, eine

Marke anzumelden. Zu spät, wie sich herausstellen sollte. Ohne formelles Schutzrecht hatte eBay zu diesem Zeitpunkt bereits 13 Millionen Euro für Werbung ausgegeben. Das Landgericht Hamburg entschied, dass der Markeninhaber aus Willich die älteren Markenrechte habe und eBay daher die Verwendung des Slogans im geschäftlichen Verkehr für Waren wie Spiele, Spielzeug und Computerspiele verboten sei.

Noch bevor das Landgericht in Aktion trat, schickte der Rechtsvertreter des Unternehmensberaters aus Willich die übliche Abmahnung. eBay fügte sich nicht, wollte aber auch kein Risiko eingehen. Also fertigten die eBay-Anwälte eine Schutzschrift, die bei allen deutschen Landgerichten hinterlegt wurde. Allein an Kopierkosten fielen mehr als 4.000,00 Euro an.

Da in der einstweiligen Verfügung, die zur Gerichtsentscheidung führte, nicht alle Warenklassen aus der Abmahnung auftauchten, schlug eBay zurück und forderte nun Ersatz wegen einer angeblich unberechtigten Abmahnung mit einer Kostennote von insgesamt 35.000,00 Euro. Eine Abschlusserklärung gibt es trotz Aufforderung noch nicht. Ein Hauptsacheverfahren steht seit 2 Monaten aus. Dennoch kündigt eBay-Sprecherin Maike Fuest an, den Streit weiter vor Gericht auszutragen: „Der Beschluss des LG Hamburg stellt diesbezüglich eine lediglich vorläufige Regelung dar und bezieht sich – wie die fremde Markeneintragung – nur auf spezielle, für eBay nicht relevante Warengattungen. Das bevorstehende Hauptsachever-

fahren wird in letzter Instanz eine endgültige Klärung herbeiführen.“ Zudem sei eBay zuversichtlich, dass die mit der Sache befassten Richter die besonderen Umstände dieser Markeneintragung angemessen berücksichtigen werden. Sie gehe davon aus, dass nach dem immens erfolgreichen Start der Kampagne der Antragsteller des Hamburger Verfahrens eine Markeneintragung für den eBay-Slogan 3...2...1...meins! veranlasst habe, die offensichtlich darauf abzielt, wirtschaftliche Vorteile aus der Markeneintragung zu erzielen. Auch habe der vorläufige Beschluss des LG Hamburg keine wirtschaftlichen Auswirkungen für eBay.

Dem scheint aber sowohl die Ankündigung eines Hauptsacheverfahrens als auch die Kaufangebote für die ältere Marke, die eBay selbst bisher schrittweise auf 10.000 Euro erhöht hat, zu widersprechen. Der Grund ist klar, denn schließlich kommt auch die Marke des Willicher Unternehmensberaters in den Genuss der enormen Werbe-

ausgaben von eBay für „3...2...1...meins!“, die sich von Oktober 2003 bis Januar 2005 immerhin auf 60 Millionen Euro summiert haben. Zudem spekuliert der Markeninhaber: „Über die Verwendung des Slogans als Markenname eines alkoholischen Getränks dürfte der amerikanische Mutterkonzern von eBay nicht erfreut sein.“

Der vorerst letzte Akt ist die Löschung der Marke durch eBay in der Warenklasse 28 zu der auch die Entscheidung des LG Hamburg erging. „Damit verzichtet das Unternehmen eBay immerhin freiwillig auf 1/5 ihres Markenschutzes“, so der Kieler Rechtsanwalt Prehm, der den Markeninhaber der älteren Marke vertritt. „Dieser Fall zeigt sehr schön, dass es egal ist, ob es sich um eines der erfolgreichsten Internetunternehmen der Welt oder um einen kleinen Einzelunternehmer handelt. Entscheidend ist, wer frühzeitig seine Rechte sichert und später regelmäßig überwacht.“

Quelle:  
[www.markenbusiness.de](http://www.markenbusiness.de)

## Keine Koexistenz von RUFFLES und RIFFLES

RUFFLES werden keine Gemeinschaftsmarke. Das entschied das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) auf eine Klage der Firma Pepsi Co Inc. (Az.: T 269/02). Damit bestätigten die Richter die Entscheidung der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt, das die Eintragung der Marke wegen Verwechslungsgefahr mit der Marke RIFFLES von Intersnack Knabber-Gebäck GmbH & Co. KG abgelehnt hatte. Pepsi konnte die behauptete Benutzung der älteren Marke RUFF-

LES, für die als Waren im deutschen Register nur konservierte Kartoffelchips eingetragen sind, in Deutschland beispielsweise nicht nachweisen. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine weitere Frage geklärt: Die Gültigkeit einer nationalen Marke, hier die deutsche Marke RIFFLES, sei nicht inzident im Rahmen des Verfahrens der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke, sondern nur in einem im betreffenden Mitgliedstaat angestregten Nichtigkeitsverfahren zu klären.

Quelle: [markenbusiness.de](http://markenbusiness.de)

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

**Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

## **Gut zu wissen - Dem Alltag auf der Spur**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Rechtsanwälte,  
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## **Liebe auf französisch Die Hochzeit meines Vaters Dragon - Der kleine dicke Drache**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,  
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Deutschland Deine Namen Deutschlands Namen Der große Psychotest Psychotest Kontern! Mutti dreht durch Im Namen des Volkes Engel in Nadelstreifen Your Face or Mine? 5 GEGEN 5**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,  
Hans-Böckler-Straße 163, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## **Vet-Update Springer Update CVE Continuous Veterinary Education CVE - Continuous Veterinary Education**

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,  
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **EINKAUF-SPARBUCH**

+ jede Ortsangabe (Essen, Berlin, Hamburg etc.), in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MoreBack Service GmbH,  
Kruppstraße 74, 45145 Essen**

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

**Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **leseaktus**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Küng & Partner Verlag,  
Antonistraße 5, 20359 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## **Jürgens Tagebuch**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Anwaltskanzlei Halm & Hahn,  
Senefelderstraße 7, 90489 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **four.control**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**psychonomics AG,  
Berrenrather Straße 154-156, 50937 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Bis in die Spitzen**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,  
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## **Abenteuer in freier Wildbahn**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

## **LIFE & HEALTH LIFE + HEALTH**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,  
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

## **Ran an die Wäsche Ran an das Fahrrad Ran an den Schrott Ran an die Schokolade**

in allen Schreibweisen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und Internet.

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK,  
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

## **WERTSCHÖPFUNGSDESIGN**

in allen Schreibweisen, Abkürzungen, Schriftarten, Darstellungsformen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien, audiovisuelle, elektronische oder digitale Medien, einschließlich Online-Dienste und Offline-Dienste und sonstige Online-Medien, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Baker & McKenzie LLP, Rechtsanwälte,  
Bethmannstraße 50-54, 60311 Frankfurt/M.**

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

**Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Galerie Aktuell**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere auch die mit einem Bindestrich versehene und/oder durch Groß- und Kleinschreibungen.

**HBW International Publisher Limited,  
Niederlassung Deutschland,  
Leibnizstraße 63, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

## **ABENTEUER HÖREN**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,  
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## **Freier Friedhof Der Freie Friedhof**

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für sämtliche Medien, insbesondere Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Redeker Sellner Dahs & Widmaier,  
Mozartstraße 4 - 10, 53115 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Kinderschatten musica Bavariae Münchner Weihnachtssingen**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für Hörfunk- und Fernsehsendungen, Bühnenveranstaltungen, audiovisuelle und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Merchandising sowie Druckerzeugnisse.

**edp,  
Pernerkrepp 30, 81925 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

## **Wie Bitte Königs-Eck Königsecke Prinz Kaiser Einer lügt Hirnopoly**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und/oder Zeichenverbindungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareprodukte, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Multimedia-Anwendungen, insbesondere Offline- und Onlinedienste.

**DLA Piper Rudnick Gray Cary UK LLP,  
Hohenzollernring 72, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## **Typisch Frau ! Typisch Mann ! Typisch ...! Typisch ER ! Typisch SIE ! Achtung, Mann ! Achtung, Frau ! Männer und Frauen - die größten Irrtümer**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Zusammensetzungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Online- und Offline-Dienste einschließlich Internet sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwälte Kropp-Olbertz,  
Schulte-Franzheim, Seibert,  
Sachsenring 75, 50677 Köln**

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

**Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

## **PROMOTION WORLD**

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckereierzeugnisse, Veranstaltungsnamen, Messenamen, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Druck- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere CD-ROM, Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Patent- und Rechtsanwaltssozietät  
GRAMM, LINS & PARTNER GbR,  
Theodor-Heuss-Straße 1, 38122 Braunschweig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

## **Musi Stars Bekanntere Interpreten aus Funk & TV**

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien einschließlich Bild-, Ton-, Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich off- und online-Dienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Dr. Kukuk Rechtsanwälte,  
Neuer Wall 20, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

## **Rund**

in allen Schreibweisen, mit allen Zusätzen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen, Wortverbindungen, Schrift- und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Bild-, Ton-, Bild/Ton- und Datenträger aller Art, elektronische, digitale und audiovisuelle Medien (einschließlich CD-ROM, Video, DVD, Online-Medien und Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse.

**Olympia-Verlag GmbH,  
Badstraße 4-6, 90402 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Meine Jahreszeiten**

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Kombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-Line und Online Diensten und sonstige Online-Medien, Netzwerke, insbesondere das Internet sowie alle Arten von Domain-Bezeichnungen in Intra- und Internet und Merchandising.

**Perspektive GmbH,  
Silberburgstraße 187, 70178 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## **Die Deutschen des Jahres**

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (MiniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Dr. Jürgen Chr. Jenckel,  
Hegelplatz 1, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Grimmelshausen**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druck- und Merchandisingerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikations- und sonstige Dienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Grundy UFA TV Produktions GmbH,  
Dianastraße 21, 14482 Potsdam-Babelsberg**

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

**Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandatschaft für Publikationen im Printbereich und Druckerzeugnisse aller Art, im Bereich der elektronischen, digitalen und sonstigen Medien aller Art sowie Netzwerken einschließlich der Off- und Onlinedienste Titelschutz in Anspruch für

## Versus

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Variationen, Kombinationen, Abwandlungen sowie Zusätzen.

**RAe Eimer Speer Wiechern Peter,**  
Marktstraße 16, 29614 Soltau

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Jäger der vergessenen Schätze - Bin ich reich? kabel eins Quiznacht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH,**  
Gutenbergstraße 1, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für das:

## AIDAmagazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bildträger, Filme, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-ROM, CDI, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Seelive Tivoli**  
Entertainment & Consulting GmbH,  
Seilerstraße 41-43, 20359 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für folgenden Event- & Veranstaltungstitel

## POMMERNSTADEL

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Uwe Jensen,**  
Oberspreestraße 130, 12555 Berlin

## Impressum

**DER TITELSCHUTZ ANZEIGER**

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG**

**Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg**

**Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66**

**titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de**

**www.titelschutzanzeiger.de**

**Verleger:** Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

**Redaktion:** Angela Lautenschläger (AL), -61

**Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:**

Angela Lautenschläger, -61

**Geschäftsanzeigen:** Manuela Busche, -51

**Druckauflage:** 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

**Erscheinungsweise:** wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

**Empfängerkreis:** Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

**Bezugspreis:** Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand)

Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

**Preis für Titelschutzanzeigen:**

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

**Anzeigenschluss:** jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

**Bankverbindungen:**

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

**Druck:** Lehmann Offsetdruck GmbH,

Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2005 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.